Bavar.
139

<36605746290017

<36605746290017 S

Bayer. Staatsbibliothek

Bible Stew

Bav. ~~jur. 6.~~
139.

Bavaricum pag. ~~1979 ius civile~~.

R.

Entwurf
einer
Bauordnung
nach welcher
alle schädliche Dienstbarkeiten
vermieden,
die
gemeinen Bauers- und Bürgershäuser
ohne große Kosten, dauerhaft, bequem und so viel als möglich ist, feuersicher können erbauet werden.

Entworfen
von
Franz Karl Arnhardt dem Aeltern.

München 1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Wie wenig in den älteren Zeiten über die bürgerliche Baukunst ist geschrieben worden, davon giebt Leonhard Frönsperger in seiner 1564 gedruckten Bauordnung folgenden Bericht: „Und dieweil bisher nie keiner was lauteres, ausführliches und verständiges von diesen sachen der gebeuwen fürgenomen oder geschrieben sich unterfangen, ausserhalb dem das der weitberümpte Vitruvis, welcher doch aber den meisten Theil allein von Antiquititäten geschrieben und an Tag geben hat.“ Wiewol E. F. G. (der Herzog Albrecht in Baiern) gedenken möchten, warum ich, als ein gering verständiger, mich unterstünde Bauwordnung zu machen, und von solchen Handlungen zu schreiben, ob welchen die allerfürtrefflichsten und geschicktesten ein Abscheuwen gehabt, und sich selbst zu gering zu solchen hochen scharffsinnigen werken geschetzt.“

So sagt auch Voch, in seiner bürgerlichen Baukunst vom Jahre 1780. „Unter allen Theilen der Baukunst ist keine schwerer als die bürgerliche Wohnhäuser gehörig anzugeben.“

Und

Und Gautier in seinem Tractat von Weg- und Strassenbau von 1759: „Wenn ich alle Schriftsteller, die von der Baukunst geschrieben haben, betrachte; so finde ich nichts als weitläuftige große Gedanken, die sich sehr selten bis zu einzeln Gegenständen herunterlassen."

Desgleichen Polack, in seiner Mathesis Forensis von 1740. „Zwar fehlt es an ganzen Tractaten unsern Herrn Juristen nicht; allein es sind alle wie gewöhnlich so beschaffen, daß sie außer zusammen gerasften Gesetzen, und unnöthigen Ausschweifungen, außer ganz fremden Materien nichts sonderliches enthalten. Und es ist sehr tröstlich zu lesen, wenn einer die Leute mühsam unterrichten will, was ein Berg seye, und wie derselbe von einem Hügel zu unterscheiden sey."

So hält z. B. Beck, in seinem Oetingern beynahe wörtlich nachgeschriebenen Recht der Gränz- und Marktsteine, einen unter 30 Schuh hohen Hügel, nur für einen Rain; und sagt: doch wenn ein solcher Rain zum Untermark geordnet, gehört er dem Besitzer des obern Ackers, von unten an bis oben auf die Ebene ganz allein zu, und hat sich der Besitzer des untern Ackers hierüber im geringsten nicht zu beschweren, weil ihm ein anders Comodum dafür zu statten kömmt; denn was er auf seinem Acker vornimmt, das gereicht dem Innhaber von dem obern Acker zum Schaden, und gleich wie alle Fettigkeit der Erden zu dem Untern herab läuft: also hat er auch die Beschwerden von dem Wasser, welches auf ihn zufließt, und in dessen Absehen wird gesagt, daß der untere Acker naturaliter dem obern dienstbar sey."

Frey-

Freylich hat Cepolla nicht so gar dumm geschrieben, aber es hat doch der guten Bauordnung Niemand mehr geschadet, als er. Er war ein Professor Juris zu Padua, und schrieb in der Hälfte des 15ten Jahrhunderts sein böses Buch: de servitutibus tam urbanum quam rusticum prædiorum etc., welches Pegius in das Deutsche übersetzete, und Zetner in Straßburg, als ein äußerst seltenes Werk 1596 zum zweitenmal auflegete, und nun öfters unter dem Namen Pegius gedruckt, auch von allen Rechtsgelehrten angenommen, und denen Gesetzen ist verleibt worden.

Damit sich aber meine Leser von der Unbillig- und Schädlichkeit solcher Dienstbarkeits-Rechte nur ein wenig überzeugen können, so will ich aus des so beliebten Vochs Unterricht bey vorfallenden Baustreitigkeiten, 2. Thl. §. 43. nur ein Beyspiel anführen:

„Da Cajus zwey Felder hat, dazwischen aber lieget das Feld, welches dem Mävio gehörig. Wenn nun der Cajus nach seinem Feld nicht anders als durch einen weiten Umschweif zu demselben kommen kann; könnte er aber über das Feld so dem Mävio zuständig ist, gehen, so wäre es ihm näher; dahero ersucht er den Mävium, daß er ihm über sein dazwischen liegendes Feld, einen Fußsteig erlauben möchte. Gehet dieses Mävius ein, so wird die Servitus itineris constituirt; denn der Cajus hätte ohne Erlaubniß und wider des Mävii Willen über dessen Feld nicht gehen dürfen, weil es Niemanden zugelassen, wider des Herrn Willen auf seinem Grund und Boden zu gehen.“

Wenn

Wenn nun Mävius ein guter und dienstbarlicher Mann ist, der gar nicht weiß, was eine so wohlmeynende Erlaubniß, mit der Zeit für üble Folgen nachsichziehn kann, also Ja dazu sagt: so muß er oder seine Nachkömmlinge einst hören, was Boch nun im §. 45. weiter sagt: „Derjenige, melcher das Jus itineris oder Fußsteigrecht hat, der darf auch darauf reiten, weil das Pferd nicht mehr Platz gebraucht, als ein Mensch; auch ist ihm erlaubt, sich in einem Stuhle oder Sänfte über den Fußsteig tragen zu lassen, wenn nur die Träger hinter einander und nicht zur Seite gehen, dadurch der Fußsteig erweitert und breiter gemacht würde.“

„Es hat zwar Cepolla geschrieben, daß wer den Fußsteig hat, dürfe auch auf einem Wagen mit zweyen Pferden fahren, wenn nur der Dominus servitutis allein darauf sitzet, und keine schwere Sachen aufgeladen hätte. Weil aber der Fußsteig gemeiniglich nur 3 Schuhe zur Breite hat; so würde dadurch die Servitut schwerer gemacht. Es würde daher nicht mehr Serv. itineris, sondern Servitutem actus exerzieren, welches ihm doch nicht zugestanden worden.“ Da nun in den Städten noch weit schädlichere und ungerechtere Dienstbarkeiten herrschen, so werden sich meine Leser nicht wundern, wenn ich denselben so gehässig bin.

Nun hören und lesen wir leider auch gar oft von abgebrannten Häusern, ja ganzen Städten, Märkten und Dörfern, ohne noch einen brauchbaren Unterricht zu haben, wie diesem so großen Uebel könnte abgeholfen werden.

Es hat zwar Glaser 1754 so etwas geschrieben, das 1764 schon zum drittenmal aufgelegt

wurde.

wurde. Worin er sagt: daß Suhla schon zum 4tenmal abgebrennt, und bey der letzten Brunst, nur die Stadtkirche, die Rath- und andere öffentliche Häuser allein stehen geblieben sind.

Weil nun die übrigen abgebrannten Häuser wiederum von Holz sind gebauet, also einer fünften Abbrennungsgefahr ausgesetzet worden, so räth er an: daß man sich in einem jeden Hause mit Pott- und Holzaschen-Lauge, dann Salz- Alaun- und Vitriolwasser; desgleichen mit Säcken, Körben, starken Tragbändern, Schubkarren und Schlitten versehen soll. Die besten Sachen soll man uur in die untere Stockwerke oder gar in den Keller; geerbtes Zinn, in ein mit eisernen Reifen beschlagenes Fässel unter die Hausthier thun; goldene Ringe, Edelgesteine s. a. Kostbarkeiten, müssen in Büchschen, Schächtelchen oder Kästchen von feinem dresdner Porcelain gethan, und darüber ein Futteral von starkem Eisenblech gemacht werden.

Thüren, Kreuzstöcke, Fensterrahmen s. a. dürfen nicht mit Firniß oder Oelfarbe angestrichen werden, sondern sollen inn- und auswendig mit verzinnten Blech, Porcelain oder Töpferplatten, feuerfest verkleidet; vorzüglich aber alles übrige Holzwerk, von unten und oben, von vorne außen und innen, mit geschlemmten Leimen, Thon und Mehlkleister dick überstrichen werden.

Man soll sich auch mit den Spiegeln, Fensterscheiben, Bouteillen, Glaskugeln, Fischen, Bienenstöcken, Katzen und Mäuseu in acht nehmen, indem dadurch auch schon Feuersbrünste sollen entstanden seyn u. s. w.

Nein! Wäre es denn nicht besser gewesen, wenn Glaser überlegt hätte, warum denn die

Kir-

Kirche, Raths- und einige öffentliche Gebäude nicht auch mit den übrigen 541 Häusern, 220 Nebengebäuden, 161 Städeln und 490 Ställen, abgebrennt sind? Und er würde aller Vermuthung nach gefunden haben; weil jene von Steinen, diese aber nur von Holz gebauet waren.

Nun so hätte er sich und seinen Mitbürgern auch rathen sollen, ihre Häuser von Steinen, so zu bauen, daß bey einem künftigen Brand, auch eines das andere nicht mehr anzünden könnte.

Nyström ein Apotheker, suchte obig Doktor Glaserisches Feuerlöschungs-Recept, dadurch zu verbessern: daß er die Küchenaschen-Lauge verstärkte; die Potasche, Salz, Alaun, Vitriol und den Laim jedes besonders trocknete und zu Pulver machte, und beym Gebrauch, 12 Kannen Lauge, 8 Kannen Potasche- 10 Kannen Salz-, 10 Kannen Vitriol-, 12 Kannen Alaun- und 20 Kannen Laim-Pulver, jedes besonders mit 100 Kannen Wasser auflöste, und diese mit noch 15 Kannen Härings-Lacke versetzte.

Um aber mit diesen Laugen ein brennend Haus desto eher löschen zu können, ließ er des Doktors Verboth schnurgrad entgegen, sein zum Löschen erbautes Häusel, ehevor mit Theer (Harz oder Pech) von innen und außen anstreichen.

Nach Manns Bericht suchte Hartley die Glasersche Bedeckung der Thüren, Kreuzstöcke und Fensterrahmen, dadurch zu verbessern, und gegen den Brand zu bewafnen, daß er auch alles übrige Holzwerk mit Eisenblechen überziehen ließ.

Mahon bewafnete ein auch hölzern Häusel, anstatt des Laims, mit einem Mörtel, und ließ darin mehrere hundert Wellen (Reiser oder Borzen)

zen) verbrennen, so, daß bey einer 70 Schuh hohen Flamme, die Fensterscheiben schmolzen, und doch in der Dachstube Eis konnte genossen werden.

Laut Helfensrieder: läßt Herzberg die strohenen und hölzernen Dächer auch mit einer Gattung von Mörtel überziehen, und dieselben wasser- und feuerfest machen. Und D'Espie gar ganz steinerne Häuser und Dächer bauen.

Nnn enthalten die Regensburger, Nürnberger und Frönspergische Bauordnungen, dann die Kefersteinsche Landbaukunst ein und anders Gute; die römischen 12 Tafelgesetze von Martini, und 8 Artikeln der Münchner Bauordnung von 1489 aber das Beste zu dem gegenwärtigen Bausystem; welch letztere glaublich der damalige Stadtrath Heinrich Barth wird entworfen haben. Denn vor seiner muß die hiesige Bauart noch wenig oder gar keine Feuersicherheit gehabt haben.

Es drang zwar der Rath 1370 mit allem Ernst darauf, alle schädliche feuergefährliche s. a. Ungebäude abzustellen; allein man muß damit nicht weit gekommen seyn. „Denn 1424, also 54 Jahr darnach, ist der Rat in der indern statt vmbgangen, und haben beschauwet die Unpaw zu wenden, und ward ein Tafel solicher saz auf das Rathaus gehenkt.“

Wie nun 1327 der herzogliche Palast, samt dem Minoriten-Closter und der dritte Theil der Stadt abbrann; so erhub sich auch 1429 wiederum eine prunst an der Kreitgazz und pran die stat bis zu Newenhausertor gar aussein; und 1434 erhub sich die groz prunst an pranedazgaazzen. Was aber bis zur Hälfte des vorigen Jahrhunderts abgebrunnen ist, das ist mir unbekann

kannt. Seit 50 Jahren aber denke ich nur 4 nach barthischer Art gebaute bürgerliche Häuser, von welchen aber auch nur die Dachstühle und eine oder zwey der obern Gaden allein abgebrunnen sind.

Warum ich aber glaube, daß obiger Barth, der Erfinder einer so guten und feuersichern Bauart gewesen seye, ist, weil auch derselbe um diese Zeit, ein ehevor nur mit Sem- oder Samrosen zu bereisenden Berg, zu einer recht guten und bequemen Landstrasse umgeschaffen hat. Welches die daselbst in Stein gehauene Denkschrift, mit nachfolgenden Worten beweiset:

„Nach. dem. Maria. Jesum. gepar.
Anno. Dni. M.CCCCLXXXXII. Jahr.
Albrecht. der Durchlauchtig. erkorn.
Pfallz. graf. bey. Rein. geporn.
In. Ober. und nieder. Bayerland.
durch. den Kest. also. genandt.
hat. er. den perg. und auch die Strassen.
um. sein. Kost. über. machen lassen.
Von. München. Hainrich. Part. erdacht.
dem. sin. dadurch. Hardt. gemacht.
1492.

Hätte der Rath diesem verdienstvollen Manne die Verbesserung der Baugesetze, so wie der Erlauchte und weise Herzog die Erbauung der Strasse auch ganz allein überlassen, so würde er einige, dem römischen und seinem Bausystem ganz entgegen stehende Artikeln, nicht mehr beybehalten und andere in eine bessere Ordnung gebracht haben. Die in dem III. Abschnitt enthaltene Artikeln haben zwar nur einen Entzweck,

wel-

welchen zu erreichen ihm aber hundertmal mehr Mühe und Nachdenken dürfte gekostet haben, als die Erbauung obiger Strasse.

Dieser Entzweck bestehet nun darin: daß gleichwie sich von einer Seite, zwey Aecker mit einem Zaun; zwey Gärten mit einem Thiell entscheiden und einschließen lassen; sich auch zwey Häuser mit einer Mauer scheiden, einschließen, befestigen, von äußerer Feuersgefahr sichern, und denn auch eine nachbarliche Brunst auf die sicherste und leichteste Art löschen lasse; wobey sich denn auch noch, die bey den hölzernen ehevor nöthig gewesene leere Zwischenräume wohl benutzen, und bey einem jeden Hause eine ganze Seiten-Mauer ersparen läßt.

Freylich wird diese Bauart anfänglich viele Widersprüche gefunden, und einige behauptet haben: daß sich ein Haus nicht anders, als mit vier besondern Einfassungs- oder Hauptmauern dauerhaft bauen lasse: allein nun haben wir hierüber mehr als tausend, und durch eine Zeit von 300 Jahren bestätigte Proben, dieser möglich und nützlichen Bauart.

Nun muß ich auch noch eines um die Geschichte, Rechte und Freyheiten der Stadt München, rühmlich besorgt gewesenen Michael von Bergmanns gedenken.

Da 1789 bey der hiesigen Bauordnungs-Deputation eine äußere Raths-Beysitzerstelle zu besetzen war, so beliebte Bergman zu mir zu sagen: daß er recht gerne sehete, wenn ich mich derselben widmen, und vorzüglich die ihm selbst, in einigen Artikeln unerklärbare Baugesetze, recht wohl durchdenken, und mit Beyhülfe meiner Bücher in

ein

ein helleres Licht setzen würde. Ich versprach Ihm ernstlich, mich Seines Zutrauens würdig zu machen.

In wie weit ich diesem meinem Versprechen nachgekommen bin, das mögen nun meine Leser beurtheilen.

Freylich muß ich auch selbst gestehen, daß in diesem Entwurf noch gar vieles zu verbessern wäre. Allein mein schwaches Gedächtniß, Alter und Kräften sind hiezu nicht mehr hinlänglich.

Ich habe gewiß gethan, was mir möglich war, und muß daher Andern das Bessermachen überlassen.

Daher habe ich auch dieses Wenige auf eigene Kosten drucken lassen, damit dasselbe ohne allen Anstand möge nachgedruckt, und mit Anmerkungen verbessert werden.

Eben so stehen auch meine hinnach verzeichnete Bücher, einem Jeden, der davon einen nützlichen Gebrauch machen will, zur Einsicht frey. Mein Haus ist in der Lederergasse Nro. 87.

Ver-

Verzeichniß meiner Baubücher.

Angermanns Civil-Baukunst. Mit Kupf. 8. Halle. 1766.

Anleitung zum Wasserbau. Mit Kupf. 8. Göttingen. 1757.

— zur bürgerlichen Baukunst. Mit Kupf. 8. Wien. 1777.

Anweisung zur bürgerlichen Baukunst. Mit Kupf. 8. Gotha. 1759.

— die 2te Auflage 1786.

Argus, Zeichnungen zum Steinhauen in der Baukunst. Mit Kupf. 8. Nürnberg. 1699.

Art, Korn-Magazin anzulegen. Mit Kupf. 4. Hannover. 1768.

Baukunst oder Architektur aller mathematisch- und mechanischen Künsten. Mit Kupf. fol. Basel. 1575.

Baumeister, Akademie. Mit Kupf. 12. Hamburg. 1702.

— der Entlarfte, 8. Erfurt. 1757.

Bauordnung von München. 4. 1489.

— von Nürnberg. fol. 1522.

— von Leonhard Fränzsberg fol. Frankfurt. 1564.

— von Regenspurg. 4. 1657.

— Ulm. fol. 1683.

— Augsburg. 4. 1740.

Beck, von Recht der Gränzen und Markstein. 4. Nürnberg. 1739.

Blumens Saulenbuch, mit Kupf. fol. Zürich. 1662.

Bodes, Grundriß der ländlichen Baukunst. 8. Breslau. 1804.

Bösse, von Baustein hauen, mit Kupf. 4. Nürnberg. 1721.

Brandversicherungs-Ordnung, Badendurchlachische. fol. 1758.

Canerins Bauschriften, mit Kupf. 8. Frankfurt. 1791.

Cepolas, Tractat von Dienstbarkeiten. fol. Strasburg. 1596.

Clausens Mühlen-Baukunst. Mit Kupf. gr. 4. Leipzig. 1792.

Davil.

Davillers, Civil-Baukunst. Mit Kupf. 4. Augsburg. 1747.

Dienstbarkeiten, von Pegius, fol. Ingolstadt. 1558.
— von 1614 und 1718.
— In verschiedenen Rechten.

Dietterleins Arcitetur. Mit Kupf. fol. Strasburg. 1594 und 1655.

Eberhards Beyträge zur Mathesi applicata. Mit Kupf. 8. Halle. 1773.

Erberenz Anweisung zur bürgerlichen Baukunst. 8. Augsburg. 1761.

Ferrets, Prachtgebäude. Mit K. fol. 1601.

Feuerordnung königlich-preussische 1727.
— Ulmische fol. 1683.
— Onolzbachische 8. 1760.
— münchnerische, oder Ermahnungs-Punkten. 8. 1745.

Feuerspritze, über den Gebrauch der, mit Kupf. 8. Zürich. 1790

Furtenbachs, von Stadt- und Wasser-Gebäuen. Mit K. fol. Ulm. 1635.
— Kunst-Spiegel, mit Kupf. fol. Augsburg. 1663.

Gautiers, Tractat von Strassenbau. Mit K. 8. Leipzig. 1759.

Glasers, Feuerlöschung. 8. Hildb. 1764.

Goldfus, Laimpazen-Bau. Mit K. 8. Dresden. 1794.

Grönigs Baumeister, mit Kupf. 8. Leipzig. 1730.

Helderichs Baukunst. M. K. 8. Leipz. 1730.
— mathematische Wissenschaften, mit Kupf. 8. 1744.

Helfenzrieders Baukunst, mit Kupf. 8. 1787.

Hesses Baukunst, mit Kupf. 8. Leipzig. 1782.

Hubes Abhandlung von Wasserbau, mit Kupf. 4. Danzig. 1770.

Huths, Kalchzubereitung. 8. 1777.

Kefersteins Landbaukunst. M. Kupf. 8. Leipzig. 1791.

Landesordnung, bayrische, fol. München. 1553.
— Verschiedene.

Langes, über Wetter- und Feuer-sichere Dächer und Gebäude. 8. Leipzig. 1785.

Lechmans, Holz-Sparkunst, mit Kupfern. Leipzig. 1734.

Leopolds, Landbaukunst, 4. Berlin. 1759.

Leut-

Leutmanns, Feuer-Nutzung. Mit Kupf. 8. Wittenberg. 1764.

— von Feuerspritzen. 1724.

Lüders, Strassenbau. 8. Frankf. 1799.

Manns-Erfindungen, die hölzernen Häuser feuersicher zu machen. Frankfurt. 1799.

Martinis, Geschichte des römischen Rechtes, 8. Wien. 1794.

Mauerwerk, wasserdichtes zu machen. mit Kupf. 8. Frankf. 1784.

Meinerts landwirthschafts-Baumeister. Mit Kupf. 8. Halle. 1802.

Nachricht von Bauwesen in Franken. 4. Schwabach. 1775.

Nettes Land- und Lusthäuser, s. a. Plane und Grundrisse.

Nilströms Feuersbrünste zu löschen. 8. Wien. Mit Kupf. 1794.

Oetingers von Gränz- und Markstein. 8. Hannover. 1715.

Penters Bau-Anschläge, mit K. fol. Augsb. 1765.

Polacks, Mathesis Forensis mit K. 4. Leipzig. 1740.

Pozzos Baumeister Perspectiv. Mit Kupf. fol. Augsburg. 1800.

Nedeljkhinds Maurer-Arbeit. Mit Kupf. 8. Breslau. 1788.

Sandrats römische Palläste. Mit Kupf. fol. Nürnberg.

Schamozzis Grundregeln der Baukunst. Mit Kupf. fol. Amsterdam. 1665.

Schüblers Goldmänische Baukunst, mit Kupfer. fol. Augsburg.

Silberschlags Abhandlung von Wasserbau. Mit K. 8. Leipzig. 1766.

Solms, Graf von, Ein Bau in Ordnung zu bringen, fol. Cöln. 1556.

Sprechis Baukunst, mit Kupf. fol. Augsburg.

Steinbecks, Feuernoths-Buch. 8. 1802.

Sturms Pracht-Gebäude. Mit Kupf. fol. Nürnberg. 1717.

— Mühlen-Baukunst.

Sturms,

Sturms, mathematische Wissenschaften. fol. Cob. 1717.
Sukows Gründe der Baukunst. Mit Kupfern. fol. Jena. 1781.
Thinckels, Abhandlungen von Pflasterung der Strassen, 4. Leipzig. 1771.
Trübwetters Vorschlag, burgerliche und Bauern-Häuser mit Tarassen vor Feuer zu bewahren. 8. Wien. 1786.
Ueber Brandschäden, Versicherungsanstalten. 8. Reitlingen. 1783.
Versuch, Schornsteine und Kamine anzulegen. Mit Kupf. 8. Marburg. 1792.
Vitruvs Architektur, fol. Nürnberg. 1548.
Untersuchungen über den Charakter der Gebäude. Mit Kupf. 8 Leipzig. 1788.
Unterweisung in der Kunst des Messens nach Albrecht Dürer, mit Kupf. 8. quer fol. Simern. 1531.
Vochs, Unterricht bey Baustrittigkeiten. Mit Kpf. 8. Augsburg. 1788.
— meiste Bau-Bücher.
Walters Zimmerkunst, mit Kupf. fol. Augsburg. 1769.
— Brucken-Bau. 1766.
Wiebekings Wasserbau. Mit Kupf. 4. Düsseldorf. 1792.
Wilhelms bürgerliche Baukunst. Mit Kupf. fol. Nürnberg. 1668.
Wynblads, Beschreibung der gemeinen Häuser im Schweden. Mit Kupf. 4. Kopenhagen. 1768.
Alberti l' Architettura. Con la aggiunta de Disegni. fol. Firenze. 1550.
Architectnre, ou Art de bien Bastir. à Cologni. 1618.
Cuvilliés, Morceaux de Caprice et divers Usages.
Description abrégée des principaux Arts & Metiers. à Paris.

I. Abschnitt.

Von

Feld-Rainen, Markungen, Zäunen und Garten-Thiellen.

§. 1.

Das zuerst gebaute Feld entschied sich von dem ungebauten Land von selbst; um aber beym zweyten und übrigen neben einander liegenden, das Mein und Dein bestimmen und entscheiden zu können, dazu war Leere oder ungebaute Zwischenräume nöthig.

§. 2.

Diese werden anfänglich eine unordentliche Breite gehabt haben, daher verordneten die Römer in dem achten ihrer Zwölftafel-Gesetze, daß „zwischen zwey benachbarten Grundstücken, ein Zwischenraum von 5 Schuh bleiben soll, und daß dieser durch keine Verjährung könne verloren gehen.“

§. 3.

Als bloße Unterscheidungs-Zeichen, würden diese Zwischenräume (nun Raine genannt) freylich eine überflüßige Breite gehabt haben; allein sie dienten auch zu den Feldwegen, vorzüglich aber zum Gerüste bey Erbauung ihrer damals hölzernen Häuser.

§. 4.

Jemehr sich aber die Menschen vermehrten, jemehr suchten sie auch das Land zu benutzen; daher wurde in einigen Ländern, einem jeden Acker-Besitzer, der vorderhalb liegende Rain zur Grasbenutzung überlassen, und damit eine ganz nützliche und billige Gleichheit hergestellt; in andern Gegenden aber verschmälerten beyde Nachbarn zugleich oder einer nur allein dieselben, und nun glauben Einige, daß sie gar nicht nöthig, und wegen dem Aufenthalt der Mäuse s. a. Ungeziefer nur schädlich sind, mithin umgeackert, und zu Felder gemacht werden sollen.

§. 5.

Aber werden alsdann die schlauen Mäuse ihre Wohnungen nicht selbst in den Aeckern suchen, und tief genug finden können, damit ihnen die Pflugschar dieselbe nicht zerstören kann? Sie vermehren sich nur in einigen Jahren gar außerordentlich; aber da wohnen auch die meisten in den Feldern selbst. Sie vermindern sich aber auch schneller, als sie sich vermehrt haben.

§. 6.

Man weiß auch, daß nicht nur allein diese, sondern auch alle übrige freyen Thiere nahe um ihre Wohnungen keine andere, ja selbst ihre eigene groß gezogene Junge nicht mehr gedulden; daher dann auch nicht ohne Grund zu vermuthen seyn dürfte, daß besonders beym Abgang der Nahrung die gesammten Rainmäuse die übrigen überfallen und zerstören werden; und da auch in der freyen Natur gar nichts ohne allen Nutzen ist, so mögen auch diese, ob zwar schädliche Thierlein, doch noch weit schädlichere zerstören, die etwa gar die Wurzel oder

den

den Halm, mithin die ganze Aehre zu Grund richten könnten.

§. 7.

Es mag aber seyn wie es will, so ist doch gewiß, daß zwischen zweyen benachbarten Feldern, immer sichere und beständige Unterscheidungs-Zeichen nöthig seyen und verbleiben. Nun sind die in den Wies- Heid- Moos- Holz- s. a. Gründen gewöhnlichen Marksteine, in dem lockern Ackergrund einer beständigen Versetzungsgefahr ausgesetzt; eben so leicht lassen sich auch Gränzbäume die ersten Jahre versetzen, und haben diese einmal tiefe und breite Wurzeln, so haben sie auch hohe und breite Aeste, und verursachen damit zu vielen Schatten; daher man denn nach dem achten römischen Gesetz befugt ist, „wenn ein Baum an den Gränzen zwischen zwey Grundstücken entstehet, selben bis auf 15 Schuh abzuhauen."

§. 8.

Ein jedes Feld besonders einzuzäunen, kostet zu viel, besonders in der Unterhaltung; und lebendige Zäune oder Gränzhügeln erfordern noch mehr Land, als die auch 5 schuhige Raine, und es würde sich auch in denselben eine weit größere Menge von allen Gattungen des Ungeziefers, als auf den Rainen aufhalten und Schaden verursachen können.

§. 9.

Es mögen aber die Raine, oder andere Vermarkungen das Eigenthum der Felder unterscheiden, so wird doch ehevor zu bestimmen nöthig seyn: ob, von wem, und um wieviel die Raine dürfen verschmälert, oder gänzlich umgeackert wer-

den; aber auch von wem, und was alsdann für andere, sichere und dauerhafte Unterscheidungs-Zeichen müssen hergestellt, und in einem wohl sichtbaren Stand, beständig unterhalten werden?

§. 10.

Und wenn schon zu den künftig zu maurenden Häusern, keine leere Zwischenräume mehr nöthig sind, so werden doch, vor der Verschmälerung der Raine, solche Feldwege herzustellen seyn, damit ein jeder, ohne Verletzung eines fremden Eigenthums, zu seinem Acker gehen und fahren kann.

§. 11.

Eben so werden auch immer einige Zäune nöthig seyn. Es fragt sich also: wohin ein solcher soll gesetzt werden? Die münchner Bauordnung will im 52. Art. „So ainer Aekher oder Aenger will einfangen, der soll gegen seinen Nachbarn 1 $\frac{1}{2}$ Werkschuh liegen lassen, daß demselben seinen Nachbarn seine Aekher und Aenger nicht ertretten werden.“

§. 12.

Aber wer weicht denn bey den Augsburger gemeinschaftlichen Zäunen und Thiellen zurück? Und werden denn bey der Bauung oder Setzung derselben nicht auch die beede nachbarlichen Aecker oder Aenger vertretten? wo es im §. LI. heißt: „Wann zwey Nachbarn vor der Stadt, zwischen ihren Gärten, Aengern oder Wiesen ein gemeinschaftliches Thill, Zaun oder Schranken haben, so sollen sie die Thill- und Schrankensäulen, oder Zaunpfähle zu beyden Seiten setzen, um solche Gemeinschaftlich, jederzeit dadurch wahrnehmen zu können.“

§. 13.

Ganz anders wird dieser wichtige Gegenstand in dem 18 und 19ten Gesetz der nürnberger Bauordnung entschieden: da muß Einer dem Andern zur rechten Hand, als man eingehet, befrieden. Ein Zaun muß 5, und ein Thill 7 Schuh hoch seyn. „Wo sich aber der ander in sollicher Höhe der fünf Statschuh nit wolt setigen lassen, so mag er seinen nachpawrn ein schiedmaur anpieten nach der Stat Recht zu Nünberg, und soll der andere mit jm auf gleichen Costen söllich mawur machen zwelff Statschuh hoch, vnd anderthalb schuh dick, oder aber seinem Nachpawrn den Grund geben, dieselbe mawr auff sein selbs Costen jetztgemelter Höch und Dick zepawen." Glaublich wird dieses der weltberühmte Mahler und Baumeister Albrecht Dürrer, als damaliger nürnberger Stadtrath, gar weislich verordnet haben.

§. 14.

Nun wird aber weder in der einen noch in den andern Bauordnungen nicht einmal von einer Vermarkung, geschweige erst von dem 5schuhigen Raingrund ein Wort gesagt; freylich läßt sich bey der letzten vermuthen, daß dieser laut obig 4. §. mit dem Zaun, Thiell oder Gartenmauer ganz eingeschlossen, also von einem wie von dem andern, gleichheitlich, daher recht gemeinschaftlich wird benutzet werden.

§. 15.

Viele Jahre war ich auch mit dieser Einschließung des vorderhalb liegenden Raingrundes verstanden; allein, da nun in den meisten Ländern und Gegenden diese Raine größtentheils sind verschmälert

lert worden, ohne gewiß bestimmen zu können, von wem; auch anstatt dessen Marksteine sind gesetzet worden, so läßt sich dieses nicht mehr ändern. Wo also ein neuer Zaun gesetzet wird, da soll derselbe in das Mittel des Raines oder der Markung gesetzet, zu beyden Seiten aber unverschmälerter, und so wie er ist, belassen werden.

§. 16.

Wie nun bey einem viereckigten Gemeinds-Zaune ein jeder seinen vorder- und hinterhalb betreffenden Theil allein, die Nebenseiten aber von der Gemeinde müssen gemacht und unterhalten werden; so soll auch bey den besondern Zäunen ein jeder den vordern und hintern Theil für sich selbst, die Seiten- oder Nebenzäune aber von beyden Nachbarn auch gemeinschaftlich gemacht, und im guten Stande unterhalten werden. Wenn nun diese eine gleiche Länge und Höhe haben, so lassen sich die gemeinschaftliche Kosten am thunlichsten und besten bestreiten, wenn ein jeder den vordern Theil für sich allein macht und unterhält.

§. 17.

Doch sehe ich auch nicht, wie ein Nachbar den andern zu Machung eines besondern Zaunes mit Recht nnd Billigkeit anhalten kann. Denn wenn durch die Gesetze nur Einer angehalten würde, so müßten auch alle übrige hintereinander Liegende angehalten werden; weil der Erste sagen würde: Ich habe meinen vorderhalb liegenden Nachbar einfriedigen müssen, also muß mich auch mein unterhalb liegender Nachbar einfriedigen u. s. w.

§. 18.

§. 18.

Freylich werden sich diese Ausnahmen nur die Neidige und Faule zu Nutzen machen, und mit dem Einzäunen so lange warten, bis sie auf den beed nachbarlichen Seiten eingezäunet sind, also nur von vorne und hinten schließen dürfen. Nun ist zwar dieses eine wirkliche Unbilligkeit; allein giebt es denn nicht noch viele dergleichen, die sich aber ohne einer noch größeren Unbilligkeit, gesetzmäßig nicht wohl verhindern lassen?

§. 19.

Denn wenn z. B. Einer, der noch gar keinen Nachbarn hat, sein Feld einzäunte, und über lang oder kurz von einem nachkommenden unterhalb liegenden Nachbar den Ersatz der Kösten, des ihnen nun gemeinschaftlichen Zaunes, oder die Erbauung eines neuen, mit Recht fordern könnte, was würde dieses für ein unnachbarliches Betragen, ja wohl gar für kostbare Streitigkeiten verursachen? Und warum? Wegen eines ohnehin zum Ganzen gehörigen, und bereits schon gebauten Seitenzaunes.

§. 20.

Es mag nun ein dergleichen Nebenzaun, Thiell oder Mäuerl, dieser oder jener gebauet haben, und unterhalten müssen, so stehet er noch immer auf einem, wo nicht fremden, doch gemeinschaftlichen Grund und Boden, und muß also beed Nachbarn zum gemeinschaftlichen Genusse dienen. Denn Reihen-Rechts Zurückweichung oder Bauung zweyer neben einander stehender Zäune, würde der abscheulichste Neidbau und die schädlichste Ungerechtigkeit seyn.

§. 21.

Dieses billigen Gemeingenusses wegen darf also der Bauer und Unterhalter eines solchen Zaunes, Gartenthiells, oder Mäuerls, auch nicht mit Bewilligung seines Nachbars, die geringste Oefnnung hinein machen; keiner nichts hin- oder herum werfen, jeder mit einem Sommerhäusel, Bäumen oder hohen Gewächsen acht Schuh zurück weichen, und die alsdann noch über das Thiell hängenden Früchte seinen Nachbar überlassen, oder gestatten, daß ihm derselbe die Aeste zur Ebene des Thiells abhauen dürfe. Das einzige Vorrecht des Thiellsunterhalters bestehet bloß in dem: daß er an dasselbe ein Mistbeet machen, und niedrige Wandbäume an die Thiellsäulen setzen darf, wo entgegen der Nachbar wegen Fäulung, und der Ausbesserung des Thiells, und Annaglung der Bretter $1\frac{1}{2}$ Schuh zum Hammerschlag frey belassen muß.

§. 22.

Ganz anderst verhält es sich aber mit der freyen vordern oder auch zugleich einer hintern Seite; da mögen wohl freye Aussichten, Thüre und Thore, die aber hinein aufgehen müssen, gemacht werden; hat aber die vordere Strasse noch nicht die gehörige Breite, so muß mit dem Thiell um so viel zurück gewichen werden, als zu der bestimmten Breite, z. B. von 48, noch auf beyden Seiten wird erforderlich seyn. Desgleichen beym Feldweg von 16 Schuhen; ist aber der Weg, oder die Strasse von einer überflüßig oder ungeraden Breite, so wird ihm die Gemeinde auch eine Vorrückung gestatten.

§. 23.

Wenn man aber auch um mehrere Schuhe hätte zurückweichen müssen, so darf man deswegen doch vor ein solches Gartenthiel weder Erde, Dung, Holz, noch anders legen, auch einen Wagen, s. a. nicht länger als es die Geschäfte erfordern, stehen lassen, mithin dem gemeinen Wandel nicht im geringsten hindern, ja es ist vielmehr ein jeder schuldig, denselben in einen freyen, guten und reinen Stand zu unterhalten.

II. Abschnitt.

Vom Wege- Strassen- und Brückenbaue.

§. 1.

Da die Menschen noch wenig, und ihre Lebensbedürfnisse geringe, also auch wenig Land gebauet war, da hat man freylich zum Gehen, Fahren, Viehtreiben und Wasserleiten überflüßig Platz, und beynahe freye Wahl gehabt; bey Vermehrung derselben, also auch des Feldbaues, mußte aber diese Freyheit immer mehr und mehr eingeschränkt werden.

§. 2.

Daher haben die Römer neben den Rainen auch noch besondere Fahrwege verordnet, „die der Länge nach 8 Schuh breit seyn sollen, an dem Orte aber wo man umkehrt, soll er 16 Schuh an der Breite haben," worinn denn auch der Gangsteig, Viehtrieb, und Wasserleitung wird eingeschlossen gewesen seyn; wozu nun aber eine durchgäng 16schuhige Breite

nöthig

nöthig seyn dürfte. Denn wenn nach dem VII. Gesetz: „ein vierfüßiges Thier, das in Herden geweidet wird, jemanden Schaden zufügt, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er den zugefügten Schaden ersetzen, oder das Thier ausliefern wollte.“ Und wenn nach dem VIII. Gesetz: das Regenwasser, welches von einem höhern Orte an einen niedern herabfließt, seinen natürlichen Lauf behält, und Schaden verursachet, so kann sich der Eigenthümer des niedern Grundstücks darüber nicht beschweren. Sobald aber der Eigenthümer des höhern liegenden Grundstücks etwas unternimmt, wodurch das Wasser seinen Lauf verändert, so kann ich ihn für allen Schaden des tiefer liegenden Grundstücks belangen, und ihm sein Werk einstellen.

§. 3.

Es mögen nun Cepolla und seine Anhänger von den Feld-Dienstbarkeiten, oder den Durchgangs-Durchfuhrs-Viehtriebs-Wasserschöpfungs- und Leitungs-Rechten noch so viel Wesens machen, so werden sie doch nicht beweisen können, daß nur eines von diesen so unnöthig als schädlichen Rechten in den römischen, oder andern ältern Gesetzen, z. B. in der baierischen Landesordnung von 1553 gegründet sey.

§. 4.

Wollte man aber den Ungrund, und die Schädlichkeit dieser, und noch übrigen Dienstbarkeiten beweisen, so würde hierüber ein ganzes Buch zu schreiben nöthig seyn, und da bereits in mehrern Ländern ihre Schädlichkeit ist eingesehen, und daher auch einige derselben sind aufgehoben worden, so läßt sich auch dieses noch von allen übrigen hoffen; allein

der-

dergleichen tief eingewurzelte Mißbräuche lassen sich nicht auf einmal ausrotten.

§. 5.

Es müssen ehevor, und es hätten schon vor Vergebung der Feld- Wies- s. a. Gründe die gehörigen Plätze zu den Wegen, Strassen und Wasserleitungen ausgezeigt und zu Stand gebracht werden sollen, ehe man die immerwährende Verletzungen der Eigenthümer, mit Durchgehung, Fahrung, s. a. durch bebaute, oder urbar gemachte Gründe, verbiethen kann. Geschieht nun dieses nicht bey der bevorstehenden Vertheilung der noch übrigen öden und Gemeindesgründen, so dürfte es alsdenn gar schwer mehr möglich seyn. Es ist wahr, die Stallfütterung hat seine besondere Vortheile, um aber diese erhalten zu können, dazu wird noch gar vieles nöthig seyn. Denn mit der bloßen Vermehrung der Gründe läßt sich das Ziel nicht erreichen. In vielen Gegenden haben die Bauern ohnehin schon mehrere Gründe, als sie wegen ihrer zerstreuten und weitschichtigen Lage wohl benutzen können, daher dürfte eine noch größere Vermehrung desselben mehr schädlich als nützlich seyn.

§. 6.

Soll nun auch der so nöthige, als lang gewünschte Ackerumsatz einmal zu Stand gebracht werden können, so wird dieses auch mit der Gemeindgründs- Vertheilung geschehen müssen; daher den nöthig seyn, daß alle Feld- Wies- dann alle gemeine und öde Gründe gemessen, geschätzet und in einen zuverläßigen Grundplan gebracht, auch thunliche und annehmliche Vorschläge gemacht werden, wie ein jeder

der Bauer, wo nicht alle, doch die meisten seiner Feld- und Wiesgründe in einem Zusammenhange bekommen, also das Abgängige mit den Gemeindsgründen könne vergütet werden.

§. 7.

Wozu denn ein zweyter Eintheilungsplan nöthig seyn wird. Sind nun mit den benachbarten Dorfschaften einige Austauschungen der Gemeindsgründe mit Nutzen zu machen, und können alle Dorfsgründe in ein Viereck gebracht werden, so ist dieses nicht zu unterlassen; sonst aber sind die Wege und Strassen so anzuordnen, daß ein jeder, auf denselben zu seinen Feldern, Wiesen und andern Gründen frey gehen, fahren, und Vieh treiben kann; welches nun bey einem Viereck freylich mit einer Kreuzstrasse am besten und schönsten geschehen könnte.

§. 8.

Das Zweyte, was in einen solchen Grundplan angezeigt werden solle, ist die Dorfslag. Wo denn bey einer Kreuzstrasse dasselbe in die innern Vierecke zu stehen käme; und das Dritte, wie ein jeder Bauer seine künftigen Felder und Wiesen bey einander bekommen könnte. Wo es denn heißen würde: Nro. 1. oder der erste Bauer, hat vermög alten Grundplan, so und so viele Aecker, Wiesen, in den und den Werth; nun bekäme er laut den zweyten Plan in Einen so und so viele Tagwerke, in den und den Werth, und so bis zum letzten. Wozu nun freylich eine nicht geringe Mühe, Redlich- und Geschicklichkeit wird erforderlich seyn, wenn, wo nicht alle, doch die meisten Bauern, mit einer solchen Eintheilung werden zufrieden seyn können.

§. 9.

Denn wenn schon diese Plane aus landesherrlicher Milde ohnentgeltlich gemacht werden, so haben die Bauern in der Ausführung derselben, doch noch große Lasten zu tragen. Denn einer wird anstatt wenigen aber guten, freylich mehrere aber nur mittelmäßige; ein anderer anstatt mittelmäßige wenige aber bessere Aecker und Wiesen bekommen; dieser muß sehen, daß durch seinen guten Acker die Strasse, oder ein Feldweg gemacht wird; allein nach wenigen Jahren wird es auch eine Freude seyn, wenn ein jeder die Kösten und Mühe allein, und mit viel leichter Mühe genießen kann, die er auf die Verbesserung verwendet hat.

§. 10.

Wo nun eine Strasse muß gemacht werden, und sich daselbst ein guter Ackergrund befindet, da soll es den vorigen und künftigen Ackergrundbesitzern frey stehen, die gute Erde gleichheitlich hinweg zu führen; aber sie sollen auch dafür, wenigst die schwere der Erde, mit Kies ersetzen, wozu nun auch in einen der Gemeindsgründe ein Platz muß ausgezeigt, wo dergleichen Kies, von Gemeindswegen darf gegraben werden. Und da auch mit Machung der Strasse, des Gemeinzaunes, einer Wasserleitung s. a. viele Ausgaben werden zu bestreiten seyn, so können nicht alle Gemeindsgründe vertheilet, sondern auch einige verkauft und verstiftet, und damit das Nöthige bestritten werden.

§. 11.

Die ausgesteckten Feld- und Gemeinwege können einsweil mit Gras bewachsen verbleiben, oder

mit

mit Graswasen beleget werden; wo aber eine Strasse muß gemacht werden, da soll dieselbe zu einer 24 schuhigen, im Dorfe aber selbst, bey den Häusern noch einmal so breit angelegt, und von aller lockern Erde ganz rein abgeräumt, und dann mit Kies, bis zu einer mittleren 2 schuhigen Höhe erhoben werden. Bey einer Wasserleitung müssen auch ein oder die beydseitige Sandgräben in einer gleichen Breite und Tiefe, z. B. von 4 Schuhen, und verlohren ausgeebnet werden.

§. 12.

Der in Haufen anf den Seiten der Strasse gebrachte Kiesvorrath, hindert nicht allein im Gehen und Fahren, sondern vorzüglich auch den Ablauf des Wassers; es dürfte also am besten seyn, wenn das Koth abgeraumt ist, denselben gleich anzuebnen. Nichts schadet aber einer Strasse mehr, als wenn immer auf einer Seite allein gefahren wird; daher sollen die Herfahrende auf einer, und die Hinfahrende auf der andern Seite verbleiben, und also einer vor den andern Rechts vorbeyfahren; wobey dann auch alle Ausweichungen können vermieden werden; denn der hinter einen langsamern, schneller fahrende, wird gar bald Platz finden, vorbey zu fahren, und wieder auf seine Seite kommen zu können.

§. 13.

Wie nun bey den Gemein-Wegen alle Stiegeln müssen abgestellt, so sollen auch auf den Strassen keine unnöthige Falter mehr geduldet werden; ist aber einer nothwendig, so soll derselbe doppelt, und so gemacht werden, daß einer hinaus, und der andere herein, von den Rossen selbst kann aufgeschoben werden.

§. 14.

§. 14.

Wenn sich in einer Stadt, oder Markt keine schickliche Bauplätze mehr befinden, da sollen vor denselben die Strassen zu einer 48schuhigen Breite gemacht, und diese dann mit 24schuhigen Kreuz- oder Nebenstrassen durchschnitten, also nirgend anderst, als an den ausgesteckten Gässen oder Strassen einige Häuser gebauet werden; eben so wenig dürfen auch neue Aecker und Wiesen angelegt werden, bis nicht ehevor die nöthigen Feldwege ausgezeigt und hergestellt sind. Wäre dieses in den vorigen Zeiten beobachtet worden, so würden wir keine so abscheulichen, und schädlichen Untereinander, in den Feld- Dorfs- Märkt- und Städte- Gebäuden haben.

§. 15.

Mein! wie würden sich seit 100 Jahren manche Städte so leicht, und bequem haben erweitern lassen, wenn hiezu gleich aller Anfang die schicklichsten Bauplätze wären ausgezeigt worden? So baute einer dort- und der andere dahin, daß auch mit hundert Häusern oft kaum ein Gäßlein, geschweigens erst eine wirkliche Erweiterung der Stadt hat können erzielet werden.

§. 16.

Fließt aber durch einen solchen Bauplatz ein Wasser, so muß dasselbe vor der Strasse in eine mögliche Geräde gebracht, und dann erst nach der Lage desselben die Strassen und Brücken gebauet werden; dann nie soll eine Brücke nach der Schlemme, sondern allzeit gerade über einem Fluße gebauet, und die Pfeiler im tiefsten Grund, mit einem der Schiff- oder Floßfahrt unschädlichen Vorbeschlächt befestiget,

und

und also von der Ausspülung des Wassers gesichert werden. Z. B. nach der unverbesserlichen Bauart der Regensburger Brücke.

§. 17.

Eben so verhält es sich auch mit den Wasserbeschlächten; werden diese nicht mit festen Vorbeschlächten versehen, so ist auch das bestgebaute, der Ausspülungs- also Einstürzungs-Gefahr bey einem jeden Hochwasser ausgesetzt. Man braucht hiezu keine große Kosten aufzuwenden, ein zwey Schuh hohes, aber doch recht fest geflochtenes Grundwasser-Zäunel, mit Dorngesträuch oder Taxstauden verbunden, und mit etwas großen Steinen ausgefüllt, ist hinlänglich, wenn es in die unterste Wassertiefe gesetzt ist. Denn ohne dieser Tiefe ist dasselbe für wenig oder gar nichts gut. Daher dann ein solches Vorbeschlächt oder Wasserzäunel, auch bey dem allerniedrigsten Wasser, doch noch unter dem Wasser gebauet, oder geflochten werden muß. Will man aber ein dergleichen auch noch mit einem Grundbaum, oder kleine Bäche gar mit einem Wasserbeet befestigen, welches besonders hinter den Mühlen nöthig ist, so wird es um so viel besser seyn, als sich die Kosten, wegen der längern Dauer, und schnellern Abfluß des Wassers, gar wohl lohnen. Vorwuhren sind gar nicht zu gestatten; und die beydseitige Beschlächter müssen in einer hinlänglichen Entfernung nach der geraden Linie gebauet werden.

III. Abschnitt.

Von Erbauung gemeiner Bauers- und Bürgers-Häuser.

§. 1.

Daß aus einzelnen Häusern, Dörfer, und aus Dörfern, Märkte und Städte geworden sind, das ist eine allgemin bekannte Sache. Denn selbst Rom und Athen müssen einen dorfsmäßigen Anfang gehabt haben, weil nach den Bericht des Vitruvius das Haus des Romulus, ja selbst das Aeropagium zu Athen, von Holz gebauet, und mit Stroh gedeckt waren.

§. 2.

Wenn aber aus dergleichen einzeln Bauershäuser auch keine Dörfer, Märkte und Städte mehr werden sollen, so sind doch die nun sehr weit gekommene nützliche Regeln der Baukunst nicht hindan zu setzen, sondern ein jedes, auch nur geringes Häusel so zu bauen, daß es der weitern Bauordnung nicht zu wider, oder entgegen ist; wäre dieses schon in den ältesten Zeiten eingesehen und befolgt worden, so würden wir nun nicht so viele unordentlich, und feuergefährlich gebaute Dörfer, Märkte und Städte haben.

§. 3.

Nun hat man bey einer freyen Bauwahl vor allen auf eine reichhaltige, und nicht zu tief liegende Wasserquelle, gesunde Luft, hinlängliche Nahrung und Sicherheit, dann nahen Bauzeug, und trockene

Lage zu sehen, und sodann die Baustatt so zu ordnen, daß sie nahe an der Strasse, und wo es seyn kann, die Wohnung und Ställe gegen den Aufgang der Sonne zu stehen kommen.

§. 4.

Weiters ist wohl zu überlegen, was Leonhard Frönsperger schon 1564 in seiner Bauordnung gesagt hat: „Wo es steingruben, Ziegelhütten und Kalköfen gelegen hat, da sol forthin besondere kein erdhaus von Lett, Leim, Garten, Zaun, Thiell oder Geheg zugelassen oder gestattet werden, zu bawen, oder machen, weder an alten noch newen Heusern, stedlen, scheuern, noch dergleichen, besonders wo Vermögenheit vorhanden, die sollen ihre Heuser, von grund aus und auf, mit rauhen, oder gebacken steinen, desgleichen auch die Gibel, aussern oder innern scheidwand auf allen seiten, bis unter den first und Dachwerk, ober der erden gemawert, zu verhütung brand, fewer und dergleichen, von Dachträff nit besprizt oder beschädiget möge werden.

§. 5

Wenn nun damals in den meisten Ländern noch ein Ueberfluß des Holzes wird gewesen seyn, und dasselbe in vielen Gegenden wenig oder gar keinen Werth wird gehabt haben; welches nun heut zu Tage in manchen Gegenden und Ländern, auch nicht wohl mehr um einen sehr hohen Preis zu bekommen, in andern noch holzreichen Ländern aber, wenigst um die Hälfte im Preise gestiegen ist, so läßt sich gar nicht mehr einsehen, wie man noch an die Erbauung hölzerner Häuser mit Vernunft gedenken kann. Daher denn auch in vielen Ländern

nicht

nicht nur die Bedeckung der Dächer mit Stroh und Schindeln, sondern auch die Ausbesserung und Erbauung hölzerner Häuser dort gänzlich verbothen, wo in einer nicht zu weiten Entlegenheit Steine und Kalk zu bekommen, sind. Daher denn auch die Erbauer nöthiger Kalk- und Ziegelöfen auf alle mögliche Weise unterstützet werden.

§. 6.

Freylich werden auch in diesen Ländern einige Bürger und Bauern eingewendet haben: daß sie um ihr Geld bauen, also bauen können wie sie wollen. Nein! wird es geheißen haben, da hast du nicht einen ganz freyen Willen; denn du bauest nicht für dich allein, sondern vielmehr für deine eigene oder andere Nachkömmlinge, also für die Gemein; und diese kann sich hierin selbst, also auch dir und allen Mitgemeindern allgemeine nützlich und nothwendige Baugesetze vorschreiben, die du und alle Uebrige zu deinem eigenen und dem allgemeinen Besten zu befolgen schuldig und verbunden seyd.

§. 7.

Aber das Bauholz, Stroh s. a. habe ich selbst, und mein Geld ist kaum hinlänglich, mit demselben die Arbeitslöhnungen, s. a. Ausgaben bestreiten zu können; womit soll ich also Kalk und Ziegelsteine kaufen können? Meine Eltern und Ureltern haben auch unter Strohdächern ihr Feuer gemacht, und ist doch nie eine Brunst ausgekommen. Warum will man also mich nöthigen, mein Haus von Steinen bauen zu müssen?

Ja! man muß dieses zu deinem und dem allgemeinen Besten thun; denn daß unter einem gemauerten Kamin und Ziegeldach eine weit größere

Feuersicherheit als unter einem Strohdach sey, das wirst du doch selbst nicht widersprechen können; dein übriges Holz und Stroh kannst du immer wohl verkaufen, und dafür Steine und Kalk bekommen, und die Arbeitslöhnungen der Maurer sind eher niedriger als die der Zimmerleute, und endlich darfst du dich auch nicht so sehr um die so gar höhere Kösten eines gemauerten Hauses bekümmern; weil auch ein solches um vielmal dauerhafter, folglich auch mehr werth ist.

§. 8.

Nun höre was Keferstein, einer der besten Landbaumeister, von Bauernhäuser sagt:

„Die beste Form ist ein wirkliches Viereck, weil keine andere eine so gute Eintheilung verstattet.

„Es erfordert die kleinsten Einfassungen, z. B. Es sey der Raum von 1600 Quadratschuhen einzuschließen, so ist jede Seite 40 Schuh lang und alle 4 zusammen 160 Schuh. Sollte aber eben der Raum von einem schmalen oder länglichen Viereck eingeschlossen werden, dessen Breite 10 Schuh ist, so wird dasselbe 160 Schuh lang seyn müssen, und alle 4 Seiten betragen zusammen 340 Schuh, also mehr, wie noch einmal so viel. Dieses nimmt allmählich ab, jemehr die Form sich dem Quadrat nähert, und im entgegengesetzten Falle zu, bis ins Unendliche." Welches wohl zu überlegen ist.

Der Festigkeit ist ein dergleichen wirkliches Quadrat von 40 Schuhen nicht entgegen, und gestattet eine bequeme Eintheilung, wobey sich noch an den Einfassungsmauern und Dachung sehr viel ersparen läßt. Der Dach- oder Bodenraum wird noch dazu um $\frac{3}{4}$ Theil gegen ein schmales Viereck erweitert, welches auch wohl zu überlegen ist.

„In Absicht des Feuers ist auch ein langes Gebäude demselben mehr ausgesetzt, als ein wirkliches Quadrat, denn es zeigt dem Feuer weit mehr Flächen, die anzubrennen sind, als das kurze.“

„Man führt an, daß, wenn einmal in dem Wohnhause Feuer auskömmt, Ställe und alles mit verbrennen, wenn sie zusammen gebauet sind.“

Hiebey ist folgendes zu bemerken:

„Bey mehrern einzelnen von Stroh und Holz erbauten Gebäuden, die wie gewöhnlich nahe zusammen stehen, ist keine Rettung, wenn erst eines brennt; da die Quergebäude zugleich die gegenüberstehenden mit anzünden, so sind nicht nur allein Ställe, sondern auch Scheunen und alles verlohren. Diese entzünden alsdenn den nahe anstehenden Nachbarn ihre Gehöfte (Höfe) und so gehet ein ganzes Dorf verlohren, und alle Rettungsmittet sind vergebens, weil man sie nicht anbringen kann. Ja man hat Beyspiele, daß Feuerspritzen und Sturmfässer, die in so enge Zwischenräume der Höfe zum Löschen gebracht worden sind, bey überhandnehmender Flamme mit verbrennen mußten, und daß sogar Menschen dabey ihr Leben verlohren.“

„Maurer und Zimmerleute haben bey Anlegung vieler Gebäude ihren Vortheil, deswegen zeigen sie nicht leicht dem Bauherrn die wohlfeilste Art, und oft wissen sie diese auch selbst nicht; oder widerrathen wohl gar das Nützliche, weil es wider ihren eigenen Vortheil ist.“ Welches auch recht wohl zu merken ist.

§. 9.

Wenn sich nun alles, zu einem halben Bauernhofe Nöthige, in einem 1 Gaden oder 10 Schuh hoch, 120 Schuh lang und 32 Schuh tiefen hölzernen

zernen Gebäude einschließen und unterbringen läßt; so wird sich ja auch all dieses in einem 2 Gaden oder 24 Schuh hohen, 52 bis 54 Schuh breiten, und 44 Schuh langen gemauerten Hause auch z. B. so anordnen und unterbringen lassen. In der Mitte ein 8 schuhiges Fletz oder Flur, darunter ein kleiner Keller und Brunnen; links 40 Schuh lange und 20 Schuh breite Ställe s. a.; rechts der Stadel und Tenne, von eben der Länge und Breite; über 1 Stiegen links die Wohnungen, und in der Mittte an der Gemeinmauer die Küche; rechts die auch 40 Schuh lange, 20 Schuh breite, und 24 Schuhe hohe Scheune, und unterm Dach Heu und Stroh.

§. 10.

Um aber bey einem dergleichen gemauerten Hause auch noch die Kosten der vierten Haupt- oder nachbarlichen Seitenmauer ersparen, und doch beede Häuser mit einer Gemeinmauer scheiden, befestigen, und nach Möglichkeit feuersicher, und zum sichern Löschen tauglich machen zu können, verordnet die münchner Bauordnung im 3ten Artikel: „Wer mauren will, dem soll sein Nachbar ganze Mauerstatt geben, ob er mit ihme nicht mauren will, und sol auch darnach dieselbe Maur halb seines Nachpern seyn.“

§. 11.

Aus was aber eine ganze Mauerstatt bestehe; warum diese muß gegeben und die darauf gebaute Mauer den auch nicht mitbauenden Nachbarn zur Hälfte muß überlassen werden, davon sagt weder dieses noch ein anderes Gesetz ein Wort.

§. 12.

Nun haben wir aber in dem 1sten Absch. vernommen, daß die Römer, den durch die Verjährung nie zu Verlust gehen könnenden, leeren Zwischenraum nicht nur der Felder allein, sondern auch der nöthigen Bauräumen ihrer hölzernen Häuser wegen, zu einer 5 schuhigen Breite bestimmet werden haben.

§. 13.

Denn ihre eigene und eroberte Krieger waren, oder wurden auch zugleich Bürger, und bekamen anstatt des Soldes jeder einen Acker; wo man nun seine Nahrung selbst erzeigen muß, da muß man auch seine Wohnung haben. Der nun mehrere Kinder, eigenes oder geborgtes Vermögen hatte, wird sich wohl auch ein breiteres Haus zu bauen gesucht haben, als wie der gar nur allein war. Er wird also mit Bewilligung eines solchen Nachbarn den 5 schuhigen Baugrund mit seinem Haus eingenommen haben, und dieses von mehrern nachgemacht worden, also bey den Nachkömmlingen Unordnungen und Streitigkeiten entstanden seyn. Daher denn in dem VI. Gesetz verordnet wurde: „Wenn ich mit fremden Baumaterialien auf fremden Grund baue, so kann der Eigenthümer dieselbe nicht zurück fordern, so lang das Gebäude stehet; und ich bin nicht schuldig das Haus nieder zu reißen, sondern den doppelten Werth der Baumaterialien zu ersetzen. Sobald das Gebäude zu Grunde gehet, kann der Eigenthümer seine Materialien zurück fordern."

§. 14

So billig und deutlich nun die übrige römische Baugesetze sind, so dunkel und widersprechend würde

de aber auch dieses seyn, wenn es sich nicht auf den leeren Baugrund bezöge; denn wer würde gute Baumaterialien hergegeben haben, die zwar einer Strafe des doppelten Werthes unterworfen waren, aber doch erst mit den zu Grund gegangenen Ueberbleibseln, sind vergütet worden. Eben so wenig würde sich auch ein Bürger von einem andern in seinen Grund und Boden ein Haus haben bauen lassen?

§. 15.

In einem beynahe gleichen Verhältniß stehet nun auch der 4te Art. der münchner Bauordnung, wo es heißt: „Wer auf ein alte Maur will mauren, dem seine Nachbarn nicht helfen, was er dann darauf maurt, das ist fürbas sein eigen, und sollen baide gleich der Maur mit einander raumben, oder aber der andere Nachbar fürbas der Maur würde bedürfen, so soll der Rat gewaltig seyn, was er ihnen gebe, der allein hat gemaurt." Denn auch dieser Artikel würde ohne dem römischen nie zu verjährenden Baustattsrechte, weder billig noch bestimmt seyn.

§. 16.

Ueberlegt man aber, (und das habe ich mehrere Jahre gethan,) daß sich zwey hölzerne Häuser nicht mit einer Wand scheiden und befestigen lassen, und daß also zu Erbauung derselben, auf beyden Seiten ein leerer Bau- oder Zwischenraum nöthig war, um nur eine Leiter oder kleines Gerüst stellen zu können; deswegen denn auch im VIII. Gesetz deutlich verordnet wurde: „Zwischen den benachbarten Häusern muß allezeit (das ist bey ein wie bey dem andern) ein Raum von 2 ½ Schuh verbleiben;" so wird sich auch, wo nicht die Deutlichkeit, doch wenigst die

Noth-

Nothwendigkeit des obig IV. Gesetzes gar wohl finden lassen; eben so verhält es sich mit dem obig 4ten Art. der münchner Bauordnung bey einer alten Mauer; wo sich nicht bestimmen läßt, ob dieselbe ein Vorfahrer dieses oder jenes Nachbarn gebauet habe; also ist sie nicht allein den Nachbarn, sondern der ganzen Gemein, das ist dem Rath zur Verleihung, des gemeinschaftlichen Genusses, eigen.

§. 17.

Denn wenn schon nach dieser Bauordnung alle Zwischenräume der nachbarlichen Häuser für unnöthig und schädlich befunden werden, so konnte man dennoch dem römischen Bauraumsrechte nicht eher entsagen, als bis zwey nachbarliche Häuser, mit einer Gemeinmauer vom Grund aus bis zur Dachspitze geschlossen, also der Gemeingenuß zu allen Zeiten gesichert war. Welches nun die hinnach folgende Artikeln ganz klar und deutlich bestimmen: 5. Art. „Wer ganze Mauerstatt giebt seinem Nachbarn, dem soll jener der da mauert, die Maur aufführen, aus dem Grund und ob der Erden ain Gaden, und soll die Maur baiden Haisern gemain seyn, als lang die Maur ist.“

6. Art. „Wer auf eine alte Maur, die gemain ist, will mauren, der soll ein Gaden pauen, als lang die Maur ist, noch nit minder, noch niederer pauen.“

11. Art. „Wer seinem Nachbarn, es seye in oder außerm Stadt, ganze Maurflett gibt, dem soll derselbe seinem Nachbarn 2 Gaden hoch, und ist ein Gaden 12 Werkschuh.“

23. Art. „So ainer in der innern stadt ain Keller aus dem Grund, ihm und seinen Nachbarn

füh-

führen will, der soll ihn machen von 2 ½ Stain, desgleichen in der äussern Stadt, desgleichen soll in der innern und äussern Stadt alle Mauer nit dünner seyn dann von 2 ½ Stain im Grund und ob der Erden, der erste Gaden 2 Stain, dann ein ersamer Rath will, das hinfiran mit den Gepäuen in innerer und eussern Stadt soll gleich gehalten werden."

24. Art. Ein jeder der zwischen sein, und seines Nachbarn im Gartten, oder anders wo in der Stadt mauren will, soll das sein Nachbarn kunt thun, und soll dann mauren und pauen, nach Aufweisung der Stadt Säz, als dan vor- und hernach gezaichnet ist."

30. Art. Alle schidmauren in Gärtten soll sein von 1 ½ Stain aines Gaden hoch, darum, daß auf oder in solcher maur Städl, Stallung oder anders hinfür mechte gepauen werden, sollte die Maur dünner seyn, möchte man solche pau nit thun."

§. 18.

Es bestehet also eine ganze Mauerstatt, in einem 2 ½ schuhigen Grund; will nun Einer ein Haus bauen, so muß ihm der vorderhalb liegende Nachbar, die laut dem 1ten Abschnitt noch übrige außer dem Zaun oder Thiell befindliche Raineshälfte, oder bey einer 1schuhigen Vermarkung noch 2 Schuh zur Baustatt geben; eben so verhält es sich mit dem unterhalb liegenden Nachbarn, so wie bey den Zäunen und Garten Thiellen im 1sten Abschnitt. Bauet dieser der Ordnung gemäß, mit seinem Nachbar zugleich, so muß ihm die nämliche ganze Mauerstatt gegeben werden, so wie man sie von dem vorderhalb liegenden Nachbar empfangen hat; will oder

kann

kann aber dieser nicht bauen; nun so muß er doch wenigst seinen Nachbarn die noch außerhalb dem Zaun sich befindliche $2\frac{1}{2}$schuhigen halben Rain; wenn aber noch kein regelmäßig gesetzter Zaun vorhanden ist, den ganzen 5schuhigen leeren Zwischenraum um so billiger zur ganzen Mauerstatt geben, als auch die darauf gebaute Mauer zu seiner eigenen halben Benutzung dienlich ist.

§. 19.

Sollte es aber bey der Gemeind- und Oeden-Gründs-Austheilung auch zu einen Ackerumsatz kommen können, so bekämen die Dorfshäuser, Höfe und Gärten, in der Mitte der ganzen Dorfesflur, also an den vier innern Ecken der Kreuzstrasse eine ganz neue und folgenden Bauplatz: z. B. bey 24 Halbbauern, werden zu denselben die 4 innern Ecke, jedes mit einer 312schuhigen Breite, und 212schuhigen Länge bestimmt; wo also ein halber Hof zur Haus-Hof- und Gartenbreite durchgängig 52, und zur Haus 44, zum Hof 62, und zur Gartentiefe oder Länge 106, zusammen 212 Schuh, also der ganze Hof noch einmal so viel, und die Viertler die Hälfte, und die Achtler den vierten Theil, eines dergleichen Haus- Hof- und Gartenplatzes bekämen.

§. 20.

Für noch kleinere Dorfesbewohner oder Taglöhner aber, kann mit gar geringen Kosten, besonders in den ganzen Hofes-Wohnhäusern, (denn das Stadl- Thänne- und Scheuern-Haus muß von dem Wohnhaus auch durch eine Gemein-Mauer ganz abgesöndert bleiben,) ein dritter, und wenn es

nöthig

nöthig wäre, auch ein vierter Gaden gebauet und zu dergleichen Wohnungen bestimmet werden. Denn die Regensburger Bauordnung sagt im XIII. Titel: „Daß ein jeder sein selb Grund und Boden, es seye mit einem gar newen Gebäu, oder ein alt nieders Haus, weiter aufführen, vom Pflaster in die Höche, bis zum Dach bauen uud aufführen mag, von Stainwerk 52 Werkschuh, und von (vormaligen) Holzwerk 42 oder darunter und nicht höcher, und ein dieselb Höche mag er zurichten lassen, vier Gaden, oder darunter, nach seiner Gelegenheit, doch also, daß er mit Bawung solcher Anzahl der Gäden die vorgesezte Höche nicht übertreffe."

§. 21.

Wenn nun ein ansonst berühmter Rechtsgelehrter anmerket: daß man auf sein eigen Grund und Boden, bis in den Himmel hoch, und in die Hölle tief bauen könne und dürfe; so kann ich mir nicht vorstellen, ob er denn dieses schlafend oder wachend wird geschrieben haben? O Cepolla! Wie hast du mit deinen abscheulichen Dienstbarkeits-Rechten, nicht wenige ansonst wirklich gelehrte und verdinstvollen Rechtsgelehrte, auf Irrwege geführt? Du selbst würdest nun mit einem B. v. Sch. nicht mehr lachen: wenn du deine so unnöthig als schädliche Rechte, noch mit einem Deichselrecht würdest vermehret finden; und recht müde werden, wenn du nur die Anmerkungen eines Einzigen, über dein Geschreibe lesen müssest.

§.22.

Ganz anderst dachte und verordnete über dieselben ein hochweiser Rath von Regensburg im XI. Titel

Titel ihrer Bauordnung, wo es heißt: „Es soll niemands macht haben, ein andern einige Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit, weder mit höcher bawen oder dergleichen, auf oder in den seinen allhier, in der Statt unwiderruflich zu geben, es geschehe durch was Titul oder Schein es immer wolle (ohne Vorwissen und Begünstigung eines E. Raths) ob aber dem zuwider ichzit gehandelt wurde, das soll doch kein Crafft haben, sondern zu jederzeit, wanns gleich lang gewehret hette, wider abgeschafft werden.“

„Desgleichen soll Niemands von seiner aigenen Behausung einen andern Nachparn zu seinem Haus ichzit zu verkauffen oder zuzuaignen macht haben.“

§. 23.

Denn wie in obig 6. §. bereits ist gesagt worden: daß Niemand, für sich allein ein Haus bauet, sondern vielmehr für seine eigene oder andere Nachkömmlinge, so können auch die um das gemeine Beste besorgte Vorsteher einer Gemeinde nichts zu bauen oder zusammen zu reißen gestatten, das einem mehrere Jahrhunderte zu stehen vermögenden Hause schädlich seyn könnte.

Eben so wenig sind auch Reichen- oder Feuchtigkeits- Gestank und durchaus schädliche Winkeln zwischen den nachbarlichen Häusern nimmermehr zu gestatten, also außer den Eckhäusern, alle übrige mit einer, vom Grund bis zur höchsten Dachspitze reichenden Gemeinmauer, und mit einem alt- deutschen Dachstuhl, wo nicht mit der ganzen, doch der $\frac{3}{4}$ Höhe, das ist 30 Schuh, bey einer 40schuhigen Länge zu schließen, und am besten mit Hohlziegeln zu decken. Wobey man sich bey einem $2\frac{1}{2}$schuhigen Grund, und der Setzung von der Gasse- gegen der Hofseite, der Schwere wegen gar nichts zu bekümmern hat.

§. 24.

§. 24.

Außer den Kamin und Thrämen oder Balken, darf in eine Gemeinmauer gar nicht das Geringste, und auch diese nur zu einen halben Schuh oder 6 Zoll, jene aber nur zu 3 Zoll tief eingemauert, sonst aber gar nichts eingebrochen werden. Eine Schwind= s. a. Grube, muß von derselben einen Schuh entfernt, und mit Degel so verwahrt werden, daß die Gemeinmauer gar nicht befeuchtet wird; eben so müssen Backöfen, Kesseln, worunter starke Feuer gebrennt werden, von derselben 1½ Schuh; desgleichen das laufend oder gegumpte Wasser sammt den Rinnen entfernt seyn. Erker, Ausladungen der Kram= Bäcken= s. a. Läden sind nicht zu gestatten; Altanen, Vordächer s. a. dergleichen schädlich und feuergefährliche Sachen aber mit aller Schärfe abzustellen. An den Eckhäusern können wohl Streifsteine, aber sonst der Zierlichkeit wegen keine äußere freye gesetzet, auch keine einzelne Staffel, noch vielweniger eine Stiege, oder ein Ladendächel, auch sonst nichts geduldet werden, was dem gemeinen Wandel hindert. Denn das äußere der vordern Mauer entscheidet das Eigene, von dem allgemeinen Eigenthum; daher darf vor derselben nichts, als die liegend und stehende Dachrinnen geduldet, und in diesen nur das Regenwasser abgeleitet werden.

§. 25.

Es wäre auch gar gut, wenn in Zukunft alle Häuser in einer gleichen Tiefe, z. B. von 40 Schuhen würden gebauet werden, wo denn in den Höfen eine eben so gerade Linie als nun auf der Gassenseite hergestellet, und all übriges im Hof zu bauende in eine bessere Ordnung gebracht werden könnte.

Auf öfters Verlangen soll ich auch noch von den dermaligen Höfen- oder Hintern-Gebäuden reden; allein ich weiß da nichts anders zu sagen, als daß bey denselben noch gar nie eine wirkliche Bauordnung muß beobachtet worden seyn.

§. 26.

Denn ein Haus ist viel zu lang, und das andere zu kurz; dieses gar zu breit, und jenes zu schmal; hier eine Gemein- und dort eine eigene Mauer; einer hat einen schmalen, und der andere einen breiten, der einen langen, und jener einen kurzen Hof. Kommen nun zu all diesen Unordnungen auch noch die Dienstbarkeits-Rechte, so ist sich ja gar nicht zu wundern, wenn dergleichen Gebäude, so wie der gemähte Haber, unter einander liegen.

§. 27.

Nun habe ich oben schon gesagt, daß sich ein 3ter und 4ter Gaden mit geringen Kosten bauen, aber auch all das zu einen halben Hof nöthige, in zwey Gaden, in Ordnung unterbringen lasse.

§. 28.

Sollten sich aber einst die Einwohner, also auch der Feldbau, und die Viehzucht, s. a. Gewerbe und Handthierungen um gar vieles vermehren, nun so können die ohnehin dazu bestimmte Gärten verkauft, und zu Häusern und Höfen erbauet, und denn ein Viereck nach den andern mit Häusern eingeschlossen, also nach und nach zu einen Markt oder Stadt gemacht werden.

§. 29.

Sind aber auch diese noch nicht hinlänglich, und einige Bürger vorhanden, die den Hof zur Viehzucht, s. a. von einer solchen Größe nicht mehr nöthig haben; so müssen sie vor allen wohl überlegen, daß die Feuersicherheit, Annehmlich- und Bequemlichkeit der Höfe, auch eine eben so weite Entfernung, als die einer Gasse nöthig haben, und daß selbst das Ebenmaaß erfordert, daß das Haupt- oder vordere Haus noch einmal so groß, als das hintere, und die neben, oder entzwischen stehenden wiederum um die Hälfte kleiner als das hintere Haus seyn sollen.

§. 30.

Will nun einer zu dem vordern 4gädigen Hause, am Ende des Hofes, ein 52 breites, aber nur zwey Gaden hoches, und im innern 20 Schuh lang oder tiefes Halb-Haus bauen, so muß er dasselbe im Grund zu zwey Steinen mauern, alle drey nachbarlichen Seiten-Mauern ganz schließen, die vier äußern Mauer-Ecke verzacken, und mit einem Pult-Dach, das Wasser in seinem eigenen Hofe fließend, eindecken.

§. 31.

Bauet aber auch der vormalige Garten- oder hinterhalb liegende Nachbar, so muß derselbe die Hälfte von der Kösten der zwischen- und nachherigen Gemein-Mauer entweder selbst bestreiten, oder nachhin ersetzen, im übrigen aber ganz bey obigen Regeln verbleiben.

§. 32.

§. 32.

Auf gleiche Art können auch auf den beyden Nebenseiten, Viertel- oder 12 Schuh hoch und 10 Schuh tiefe Ställe und Schupfen der Länge nach gebauet, und im Grund zu 1 $\frac{1}{2}$ Stein gemauert, also in einem wie in dem andern Hofe eine Ordnung und Gleichheit hergestellet werden.

§. 33.

Daß aber dergleichen seichte, Halb- und Viertelhäuseln, im Verhältniß wegen den vielen Einfassungs-Mauern, und besondern Dächern und Gründen, um vieles theurer als das große 40 Schuh tief und breite Haus kommen, das habet ihr in dem §. 8. schon vernommen.

§. 34.

Eben daher werdet ihr aber auch finden, daß ein dergleichen im §. 9. beschriebenes Haus, um gar nicht viel theurer kommen kann, als euch eure dermalige hölzerne Wohnhäuseln, Ställe, Schupfen und Scheunen kommen, wenn ihr anders das Holz und Stroh s. a., also alles in einen gehörigen Anschlag bringen werdet.

§. 35.

Denn dergleichen 5 Häuseln müssen mit 5 Gründen befestiget, mit 20 Wänden geschlossen, und mit 5 Dächer gedeckt, von Jahr zu Jahr ausgebessert, und nach 50 Jahren wiederum von neuem gebauet werden; wo entgegen zu dem obig gemauerten Hause, nur ein Grund, 3 bis 4 Mauern zum Einfassen, und 1 Dach zum decken; dann bey der zehnmal längern Dauer, auch um zehmal geringere Unterhaltskösten nöthig seyn.

§. 36.

Daß ihr euch aber mit dem Auf- und Absteigen einer gut gebauten Stiege, mehr, als mit dem Hin- und Hergehen in dem größtentheils kothigen und weitschichtigen Hofe ermüden sollet, das dürft ihr gar nicht glauben; ja, ich fürchte vielmehr, daß sich die ganze Bauern, darüber beschweren werden, wenn sie im Regen und Wind, Hitz und Kälte, auch nur etwelche Schritte in ihr Schupfen, Thennen- und Scheuern-Haus, unter freyen Himmel gehen müssen, also in die Feuermauer keine Thür machen dürfen.

IV. Abschnitt.

Von Verhütung und Löschung einer Feuersbrunst.

§. 1.

Da zu den menschlichen Lebensbedürfnissen und Bequemlichkeiten immer viele brennbare Sachen nöthig sind; so ist es nicht genug, wenn ein Haus, auch nach allen obigen Regeln feuersicher gebauet ist, sondern man muß auch, den ohnehin aller Orten vorhandenen Feuerordnungen gemäß, besonders in den Winter-Monaten, mit dem Feuer und Lichte, so sorgfältig umgehen, als es nur immer möglich ist.

§. 2.

Und da sich aller Sorgfältigkeit ohngeachtet, doch etwas entzünden kann, woraus eine Feuersbrunst entstehen könnte, so will nicht nur allein denen mit

dem

dem Feuer zu thun Habenden, sondern auch allen mit dem Licht Umzugehenden, zu wissen nöthig seyn, wie leicht sich ein zu brennen anfangendes, also noch ein kleines Feuer löschen lasse.

Man zeige ihnen also, z. B. beym Zunder brennen, wie sich eine brennende Leinwand, mit dem Zudecken, oder der Entziehung der Luft, in einem Augenblick löschen lasse; man lasse aber auch ein dergleichen brennenden Fleck, auf den Heerd fallen, oder in der Höhe mit den bloßen Händen ausschlagen, und das noch Glimmende von selbst erlöschen; oder auch ein altes, und auf einer Seite angezündetes Fürhängel, mit dem nicht brennenden zudecken und so ersticken.

§. 3.

Man zeige ihnen, was ein Feuer für einen Anfang und Fortgang haben müsse, ehe dasselbe zu einer Brunst wird. Man lege daher wie gewöhnlich auf den Heerd Holz an, und entzünde dasselbe von unten auf; fängt es nun recht zu brennen an, so ziehe man den brennenden Kien oder Span heraus, oder man bringe die brennenden Scheiteln aus der Zusammenlags-Ordnung, so wird es wiederum von selbst zu brennen aufhören. Woraus denn zu ersehen ist, daß sich ein Feuer dort am ersten löschen läßt, wo es seinen Anfang genommen hat.

§. 4.

Wenn nun in einem Zimmer ein Licht auszulöschen wäre vergessen worden, und sich bey dem herunter brennen desselben, nahe liegende Papiere, und dann oberhalb stehende Bücher s. a. entzunden hätten, so wirft man zuerst die auf dem Tisch brennenden Papiere und Bücher auf den Boden, springt mit

den Füßen darein, desgleichen die unterhalb stehenden Bücher, wo denn die oberhalb sich befindlichen von selbst zu brennen aufhören, wenn anders das Feuer noch nicht zu weit um sich gegriffen hat. Wo alsdann freylich um Helfer und Wasser zu rufen ist.

§. 5.

Um daß sich aber besonders diejenigen, die zum Feuerlöschen bestellt sind, in ihrem so nothwendigen Geschäfte besser unterrichten können, dürfte es nöthig seyn, daß in einem alten und ganz abgelegenen Hauses, mehrere Versuche, in der anwendbarsten Art, eine Feuer zu löschen, möchten gemacht, und vorzüglich in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Löscher gegen der dem Leben weit mehr gefährlichen Rauches- als Feuer-Gefahr mögen beschützen können, ohne dabey der Luft zu vielen Zug zu verschaffen, also das Feuer noch mehr befördern zu dürfen; oder ob sich bey Ueberschüttung des oberen Bodens, das unterhalb brennende Feuer eines Zimmers, nicht mit ganzen, auf beeden Seiten, besonders aber an der Anschlagleisten mit Laim gut überstrichenen Thür- und Fenster-Verschlägen, ersticken und löschen lasse?

§. 6.

Denn das muß ein gar furchtsamer, ungeschickter, und also zum Feuerlöschen unbrauchbarer Mensch seyn, der sich nicht getraut, ein brennend Scheit Holz, so anders mit bloßen Händen anzurühren, oder mit denselben in brennendes Papier, Leinwand, Flachs, Heu, Stroh s. a. zu schlagen, oder mit den Füßen darin zu treten. Schreyen, Lärmen machen und Wasser holen, ja das kann freylich der dümmste Mensch, aber damit wird oft das Uebel nur ärger gemacht, und der beste Zeitpunkt

ver-

versäumt, ein kleines Feuer zu löschen, das sich nachhin, auch mit einer Menge Leute und Wasser nicht mehr löschen läßt. Endlich muß auch dafür gesorgt werden, daß man ohne Noth mit dem zu vielen Wasser nicht mehr verderbe als lösche.

§. 7.

Hat aber ein Feuer schon zu weit um sich gegriffen, und brennt schon das meiste in einem Zimmer, da kann man nun freylich mit bloßen Händen nichts mehr, als die noch nicht brennenden Sachen retten, und zugleich um Hilfe rufen, und das am stärkest Brennende mit Wasser begießen; ist eine Spritze vorhanden, und brennt etwa auch schon die Thielle, so muß diese vor allem bespritzet werden, denn das übrige Wasser fällt schon von selbst in das Feuer herab.

§. 8.

Wo nun die Häuser mit den im vorigen Abschnitt beschriebenen Gemein- oder Feuermauern versehen sind, da hat man sich in den nebenstehenden nachbarlichen Häusern, von einer Anzündungsgefahr nichts zu befürchten; daher denn die nächsten zwey Nachbarn schuldig sind, der Erste beym Feuerlöschen, und der Zweyte beym Zutragen des Wassers; der Dritte beym Retten oder Austragung der besten Sachen, und der Vierte bey der sichern Aufbewahrung derselben, die nöthige Anstalten zu verordnen.

§. 9.

Kömmt nun einer oder mehrere von der Obrigkeit Verordnete, so haben sie das Geschehene zu untersuchen, und bey dem Rechtbefund zu lassen, außerdessen aber das Bessere und Dientlichere anzuordnen; vorzüglich aber zu veranstalten, daß die

Was-

Wasserträger von den Austrägern nicht gehindert werden. Daher denn ohne wirklicher Noth gar nicht, bey derselben aber dem unterhalb der Brunst Wohnenden das Austragen nicht eher zu gestatten, als bis aus den brennenden, und oberhalb sich befindlichen Wohnungen alles geflöhet ist. Wo denn auch nicht zu gestatten, daß Sachen, von einem geringen Werth, z. B. Kästen, s. a. Holzwerk, womit man die Stiege verengen würde, dürfen ausgetragen werden. Fängt aber eine dergleichen Stiege von innen zu brennen an, so müssen alle Menschen herunter, und keiner mehr hinauf gelassen werden.

§. 10.

Kömmt aber das Feuer auch schon unter das Dach, so muß in dem nächst gelegenen Hause, zunächst an dem brennenden, in das Dach eine Mannes große Oefnung gemacht, und dann vom Wasser bis dahin zwey Reihen Menschen angestellt werden, von welchen auf einer Seite die mit Wasser gefüllte Feuer-Eimer von Hand zu Hand hinauf, und auf der andern Seite leer herunter gegeben werden. Was man nun mit einer solchen Anstalt löschen kann, das habe ich vor ohngefähr 34 Jahren gesehen; da brannte ein gemauerter Getreidstadel, ohngeachtet mit zweyen Feuerspritzen sehr vieles Wasser hinein gespritzet wurde, fällig ab; und es stund das Haus und die Mühle in größter Gefahr, von demselben angezündet zu werden; allein beyde wurden mit den Feuer-Eimern gerettet.

§. 11.

Haben aber die Häuser nur bis zum Dach reichende Gemein-Mauern; liegen auf derselben die

Dachrinnen, und stehen die Dächer wie die Karten-häuseln der Kinder gegeneinander, nun da wäre es freylich gut, wenn man das Brennende zusammen blasen oder reissen könnte; allein da sich dieses nicht thun läßt, wo soll man löschen? Von den nachbarlichen Dächern aus, ja da hat man selbst genug zu thun, um sie von der Anzündung retten zu können. Von der Gasse und Hofseite ist es ohne Feuerspritze nicht möglich, und was ist mit einer Feuerspritze zu löschen? Kann also eines oder beed nachbarliche Dächer nicht mehr gerettet werden, so wird kein ander Mittel mehr übrig seyn, als die beedseitige, noch außer Gefahr stehehende 4te und 5te Dachstühle zusammen zu reissen.

§. 12.

Wir haben nun die Nothwendig- und Nützlichkeit, der von der Gasse gegen die Hofseite gesetzten, und mit den beeden nachbarlichen Gemein-Mauern ganz eingeschlossenen Dachstühle gesehen; wir haben aber auch im Gegentheil mehrere Beyspiele, daß bey einem starken Wind, aller menschenmöglichen Hilfe ohngeachtet, doch jene so feuergefährlich gesetzte Dachstühle einer den andern angezündet, und so ganze Städte abgebrennt sind; und daß dem ohngeachtet doch dergleichen abgebrannte Häuser, wiederum mit den nämlichen feuergefährlichen Dachstühlen sind bedeckt worden. Warum? weil dergleichen Häuser nur 20 bis 30 Schuh breit, 2 bis 3 Gaden hoch, aber 60 bis 70 Schuh lang oder tief sind, welche denn 45 bis 52 Schuh, also zu hohe Dachstühle erfordern würden. Aber läßt sich denn, die ohnehin nur zu Finsterniß und Feuchtigkeit dienende überflüßig und schädliche Tiefe oder

Länge

Länge, nicht zur bessern Bauform von 40 Schuhen vermindern, und das Abgängige mit einem dritten oder vierten Gaden ersetzen?

§. 13.

Wo aber wegen dem dienstbarlichen Reichen-Rechtes, zwischen den nachbarlichen gemauerten Häusern, ein leerer Zwischenraum, zum beständigen Aufenthalt schädlicher Feuchtigkeit, stinkender und äußerst ungesunder Luft, muß belassen werden, da mögen die Anhänger und Vertheidiger, der cepolaischen Dienstbarkeits-Grundsätze auch Vorschläge machen. Wie und wo ein solch brennendes Haus soll gelöschet und von wem alsdenn feuersicher, dauerhafter und gesunder soll gebauet, und der so schädlich als unnütze Zwischenraum besser möge benutzet werden.

§. 14.

Eben so wenig weiß ich auch Vorschläge zu machem, wie ein in Brand gerathen hölzernes Haus kann gelöschet, ja nur verhütet werden, daß nicht eines das andere anzünden sollte, besonders da in den meisten Dörfern, eben wegen der Ansteckungsgefahr, der größte Mangel an Löschern, ja größtentheils auch Mangel an Wasser ist. Nun sollen in Persien die Feuersbrünste mit Erde gelöschet werden, welches sich jene Dorfsgemeinden, wo Mangel an Wasser ist, wohl zu merken, und sich daher mit gar leicht zu machenden und wenig kostenden, auch leicht aufzubewahrenden Garten-Körblein, aber auch mit Gemein-Mauern zu versehen haben, damit sie dieselbe in das Feuer ausschütten und dasselbe löschen können.

Da

§. 15.

Da nun hier die Hilfe nachbarlicher Dorfsgemeinden nöthig ist, so würde es gar gut und nöthig seyn, wenn sich z. B. immer 5 der nächst gelegenen Dorfsgemeinden dahin verbänden, sich bey einer dergleichen Feuersgefahr alle mögliche Hilfe zu leisten. Um aber dieses desto eher bewerkstelligen zu können, müßte durch das Loos, oder auf eine andere Art, jedes seine Zahl bekommen; brennte es nun z. B. im dritten Dorfe, so mußte daselbst eine kurze Zeit mit allen Glocken zugleich gelitten, dann ein wenig abgesetzet, und mit der größten Glocke dreymal angeschlagen werden, welches denn auch die übrigen vier Dörfer, aber nur einmal zu wiederholen, also dadurch die Gemeinde zum Löschen aufzurufen haben; brennte aber der Glockenthurm selbst, so muß dieses dem nächsten Dorfe angezeigt, und daselbst nach Art des Hilfebedürftigen angeschlagen werden. In dem Hilfe bedürftigen Dorfe wird aber das nämliche Geläut und Anschlagen so lange wiederholet, als Hilfe und Beystand nöthig ist, und so wird auch bey überhand nehmenden Feuer, geschwinder und stärker, beym abnehmenden aber langsamer und schwächer gelitten und angeschlagen.

§. 16.

Daß aber dergleichen abgebrennte, ja gar keine Häuser mehr von Holz sollen erbauet werden, das dürfte im vorigen Abschnitt hinlänglich bewiesen seyn.

Da nun dergleichen hölzerne Häuser nach 50 Jahren von neuem zu bauen sind, oder doch wenigst eine sehr beträchtliche Ausbesserung bedürfen, so würde es gar gut und nützlich seyn, wenn sich obige zum Feuerlöschen verbundene Dorfgemeinden auch

mit obrigkeitlicher Begnehmigung dahin verbänden, daß ein jeder alljährlich zu Erbauung eines oder zweyer gemauerten Halbhäuser eine gewisse Summe Geldes vorschießen, oder eigentlich einer dem andern vorleihen sollte und müßte.

§. 17.

Z. B. Es befänden sich in den 5 Dörfern an Ganzen, Halben, Viertlern und Achtlern zusammen 100 halbe Bauernhöfe, und gebe jeder alle 50 nacheinander folgende Jahre, ein ganzer Hof 20 fl. — ein halber 10 fl. — ein viertler 5 fl. — und ein achtler 2 fl. 30 kr., so würde dieses alljährlich 1000 fl. betragen; hievon bekäme nach dem Loose, oder einer andern Ordnung nach, in einem jeden der 50 Jahren ein ganzer Bauer 1000 fl. — zwey halbe jeder 500 fl. — vier Viertler jeder 250 fl. — acht Achtler jeder 125 fl. — zusammen also auch 1000 fl. als ein ohnverzinsliches Vorlehen, aber blos zur Erbauung gemauerter, und nach den im III. Abschnitt angeordneten Häuser.

§. 18.

Wären nun in einem Dorfe schon ein oder mehrere nach obiger Art gemauerte Häuser vorhanden, und ließen sich mit einer Gemein-Mauer die zu erbauende anschließen, so sollen doch immer 6 und 6 mit Gemein-Mauern ganz verbunden, und neue Bauplätze ausgezeigt werden, damit die alten Häuser so lange können stehen bleiben, und bewohnt werden, bis die neuen gebaut sind.

§. 19.

Ob nun die 5 Gemeinden auch auf obige Art mit den Beträgen, oder eigenen Gemeindes-Kösten

es

einen Ziegel- und Kalkofen wollen bauen lassen, das werden sie am besten entscheiden können. Daß aber, in Ermanglung dergleichen nahe liegende Oefen, solche vor allen müssen erbauet, und in gehörigen Stand gesetzt werden, das versteht sich von selbst.

§. 20.

Sind nun einmal die Häuser nach obiger Art gebauet, mit Ziegeln gedeckt, und die Dachfenster wenigst mit enge geflochtenen Drathgittern geschlossen, und wird ein Kamin brennend, so braucht man hiezu keine nachbarliche Hilfe, also nicht zu läuten oder anzuschlagen, und kann auch beym Entstehen noch mit wenigen, so hoch als möglich, im Kamin hinauf geschütteten Wasser gelöscht werden. Kann man denselben aber nicht mehr löschen, nun so hat man sich auch deswegen nicht viel zu bekümmern; denn die gewiß recht gute Onolzbacher Feuerordnung sagt §. 57. „Weil ein in Brand gerathener Schlot (Kamin) nicht leicht Schaden nimmt (seit 50 Jahren hat in München auch keiner Schaden genommen) auch das aufsteigende Feuer selten anzündet, so ist hiebey nur gute Auf- und Vorsicht zu tragen. Im Fall jedoch etwa Klüfte im Kamin seyn sollten, so sind auf die Böden Leute mit Wasser zu stellen. Sodann aber ist dem Brand sein Gang zu lassen, indem das Feuer, wenn das Pech verzehrt ist, von selbst auslöschet.“ Und in München muß man noch vor 60 Jahren, anstatt dem Kehren, die Kamine selbst ausgebrennt haben, denn in den 1745 gedruckten Ermahnungspunkten und der darin enthaltenen Feuerordnung heißt es, 3tes: daß die Kamin alle halbe Jahr gekehrt, und keiner mehr ausgebrennt werden solle.

Weil noch Platz vorhanden ist, und wirkliche Beyspiele am besten überzeugen, so will ich auch einige anführen.

§. 21.

Karl V. König in Frankreich masquirte sich um die Jahre 1390. als ein Wilder. Er ließ sich daher nebst noch 5 Höflingen in Leinwand einnähen, worauf Heide (Mies) mit Pech befestiget war, und sich mit den übrigen mit einer Kette umschließen. Wie sie nun so auf dem Ball erschienen, war jeder neugierig, diese Wilde zu sehen, da kam aber denenselben ein Licht zu nahe, und in wenigen Minuten stunden alle 6 in Flammen; wo denn auch 4 davon um ihr Leben kamen, einer sich losriß, und in ein Wasser sprang, der König sich aber zu erkennen gab, und von der Herzogin von Berry mit ihren Kleidern am ganzen Leibe fest eingeschlossen, also das Feuer, mit Entziehung der Luft ganz erstickt, und so beym Leben erhalten wurde. Welches von Jedermann gar wohl zu überlegen ist; denn wenn sich schon Niemand mehr so gefährlich masquiren wird, so ist es doch noch immer möglich, daß einer in eine dergleichen Feuersnoth gerathen, und also einer solchen Hilfe bedürfen könnte. Denn hätte diese große und erlauchte Frau nicht zuvor gewußt, daß sich auch das stärkste Feuer mit Entziehung der Luft, in einem Augenblick löschen lasse, und daß bey einer solchen Löschung keine zweyte Anzündungsgefahr zu befürchten sey, so würde sie hier keine so herkuleische Herzhaft- und Entschlossenheit haben beweisen können. Daß aber ihre Kleider von Drap

de

de Dame, (Frauentuch) oder Chamelot feinen Sommerzeug wrden gewesen seyn, das kann man sich wohl vorstellen. Denn damals dachte man noch an keine Seide, weil erst anderthundert Jahre darnach, eine Dame dem König Heinrich II. das erste paar seidene Strümpfe zu seiner Hochzeit verehrte.

§. 22.

In einem der Jahre von 1750. besah ich den Bau des damaligen neuen Opernhauses, und gieng also auch in die in dem Zeughaushofe erbaute große Zimmerhütte; da sagte ein Zimmermann zu mir: geh, wehe da das Feuer an, daß der Leim warm wird. Ich wehte mit meinem Hüthel so gut ich konnte, und doch wollten die feuchten Scheiten auf dem auch feuchten Boden nicht brennen. Nun kamen mehrere meiner Mitschüler, und weheten so viel und lang, daß sich auch der gleich darneben stehende Scheitenhaufen entzündete. Wie wir das bemerkten, so fiengen wir nach allen Kräften zu schreyen an; allein da kamen einige Zimmermänner, die ihre starke Hände nach unsern Haaren ausstreckten, da liesen wir nun ohne den geringsten Laut zur Zimmerhütte hinaus. Nun nahm einer die Leimpfanne, und trat mit den Schuhen das Feuer aus; aber ich gieng doch zu diesen Sorglosen keinen Tritt mehr hinein.

§. 23.

Nun waren einmal in meiner Küche etliche Hände voll langes Stroh zu verbrennen nöthig. Nachhin kehrte die Magd den Rus und das übrige des Strohes zusammen, und that dasselbe auch so sorglos als die Zimmerleute, in das Kothfässel;

über

über eine Zeit kam sie in die Küche, und fand das Fässel in hoher Flamme. Nun werden wir 5 bis 6 Buben in dem Zimmerstadel kaum so laut geschrien haben, als die Magd schrie. Ich stieß das brennende Fässel mit dem Fuße aus dem Winkel heraus, kehrte es um, und so war das fürchterlich groß geschienene Feuer in einem Augenblick gelöschet. Wäre nun die Magd als ein kleines Mägdlein auch einmal bey einer Leimwärmung gewesen, so würde sie, so wie ich, das Fässel umgestürzt, und kein Wort dazu gesagt, noch viel weniger aber geschrien, sondern an die ausgestandene Hargefahr gedacht haben.

§. 24.

Bey der in §. 10. angeführten Brunst war ich nach dem K. v. R. einer der ersten Retter; nun hatte dieser mit Beihilfe der braven K. bereits das Beträchtlichste des Hauses in die bestmöglichste Sicherheit gebracht.

Der Müller war auf dem Land. Ich fragte also den äußerst erschrockenen Zumüller, ob nichts mehr zu retten seye?

Die Schweine. Wohin können wir die in Sicherheit bringen?

Ich weiß es nicht? Nun sahe ich in einem Nebenhause zu ebener Erde ein Licht brennen.

Da müßt ihr aufmachen, und uns die Schweine zu euch hineinbringen helfen.

Nun ward der schon sehr heiß gewordene Stall eröfnet, wo dann 14 halbgewachsene Schweine beynahe selbst den kleinen Stübel zuliefen, und sich gleich in alle Winkel legten, damit sie von der ausgestandenen Hitze auskühlen und ruhen konnten.

Ist nichts mehr zu retten? die Mühl.

Da wir nun dahin kamen, schrien die Fleher um Lichter.

Wo sind Kerzen? in der Truchen.

Wo ist die Truchen? im Fletz.

Wo ist das Fletz? Ja, geht nur mit mir.

Ich nahm 2 Hände voll, und in einer Minute hatte ich selbst keine mehr.

Wie nun kein Mensch mehr an eine Rettung der Mühle und des Hauses dachte, da sagte ein alter ehrwürdiger J. zu mir: Es ist schon recht, daß man das Haus und die Mühle ausräumt, aber man muß doch auch noch trachten, beyde zu retten, damit der Mann morgen wiederum sein Stück Brod verdienen kann.

Fast alle Leute sind bey den Feuerspritzen, und wollen den brennenden Stadel löschen; aber den löschen sie auch mit 10 Spritzen nicht mehr.

Wie ich nun zum Hause hinaus lief, um Leute und Feuereimer zu holen, da ritt eben der Stadtkommendant G. v. D. daher, E. E. schrie ich: alle Leute wollen den brennenden Stadel löschen, und das ist nicht mehr möglich.

Der Hof ist ohne Hilfe, und da läßt sich noch das Haus und die Mühle retten; aber man muß die Leute mit guten Worten dazu vermögen.

Herr Hauptmann, sagte der Kommendant: Sie haben gehört, was nöthig ist, gehen Sie dem Manne mit Ihren Leuten an die Hand.

Was ist nun zu thun, sagte der Hauptmann: Ich bitte, von Ihren Leuten, Feuereimer und Leute mit guten Worten herholen zu lassen.

In 2 Minuten waren beyde in einer hinlänglichen Menge, und in der oben §. 10. angezeigten

Ord-

Ordnung vorhanden, und damit in einer Stunde das Haus und die Mühle gerettet.

Und wie mir der Müller etwelche Tage darnach sagte, so wurde von all dem Geflebeten, wenig oder gar nichts verdorben, noch viel weniger das Geringste entzohen. Nur die Dirne fand nicht gleich ihre 3 bis 4 Gulden in Geld, weil sie diese in einem andern ihrer Röcke aufbewahrt hatte.

Nachtrag zum III. Abschnitt.

Halb steinerne und halb hölzerne Riegelwänds-Häuser, kosten beynahe eben so viel als obig gemauerte; denn sie erfordern 4 freye Wände und 2 leere Reichen Winkeln; sind weder dauerhaft noch feuersicher, und lassen sich schwer löschen. Daher ist zu dessen Bauung gar nicht zu rathen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arnhardt, Franz Karl,

Entwurf einer Bauordnung

München 1804
Bavar. 139
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370692-2